

1571. 6399
559

835
Iuere Majestät

ausg 7^{te} Mai 835.

Gegegenwärtige:

- Hofkanzler Graf v. Reviczky
- 1. Hof. Vice-Kanzler, Graf v. Malonyay
- 2. Hof. Vice-Kanzler, Graf v. Cötöcs
- Hofräthe:
 - v. Kelech
 - v. Kusenics
 - v. Geory
 - v. Sakabfy
 - H. v. Nádass
 - v. Bartal
 - v. Krusevich
 - Sof. v. Schönstein
 - Sof. v. Haulik
 - H. v. Teleky
 - Sof. v. Jósika

9. 814. 1832.
2 St.
300. 830.

Grünsten unterm 31. März
1832 auf einen allernuntersuchungsten
Dortung der k. k. allgemainen Hof-
kammer, in Betreff der Verleisung
ausfließender Privilegien auf
neue Entdeckungen, Erfindungen
und Verbesserungen im Gebiete
der Kunst, seit der bisherigen
allernächstem Patent, nach dessen
Mengen für sämtliche Länder des
Reichs, mit Ausnahme von
Ungarn und Siebenbürgen, zu er-
lassen, und in Bezugung auf die-
selben allernächstem einzunehmen,
daß diese allernächste Entschliessung
dieser kaiserlichen Hofkammer, k. k. un-
garischen Hofkanzler zu dem Ende
mitgetheilt wurde, damit sie, nach
vorläufiger Rückfrage mit der
k. k. allgemainen Hofkammer, in

recd. 8.

bei der Tugend: in welcher Art
und Form die nachfolgenden un-
erw. allseitigen Bestimmungen
auf im Königlich Preuss. mit
gehöriger Rücksicht auf die Landes-
gesetzg., in Vollziehung gesetzt wer-
den könnten? ist allseitig einig-
artig Gutachten abzugeben.

Die königliche Hof-
kanzlei glaubt, vor Allem die kön.
Preuss. Staatskanzlei über die vorlie-
gende Sache in Erfahrung zu set-
zen, welche sich auf ihre fünfte
Versammlung vom 11. März 1828
mit dem Besatze beruht, dass die
die Gesetzgebung ausschliesslich für-
zubehalten in Preussen nach den be-
reits damals angenommenen Art
und Weise bis zur vollständigen
Gesetzgebung des ganzen Preussens
des einseitigen für auszuführen
wäre.

Dieser Versammlung, auf welche
sich die kön. Preuss. Staatskanzlei
beruft, lag die im Kriegsjahr

11.630. 1822.
1. 22.

vom Jufus 1825 unter am 45. Jun.
begefallte Befehle zum Gun-
ten, daß nämlich auf ganz gering-
fügige Gegenstände derlei un-
billigende Privilegien mit offen-
barer Gemüthung des Kunst- und
Gewerbetriebs im Allgemeinen
verfehlt, und mit einem Einvernehmen
auf die befohlenen Landesgesetze
zu geeigneten Geldvergrößerung
bekräftigt zu werden gelayen.

Hierüber hat die hochver-
ordnete Hofkanzlei noch unter am
4. April 1828 einen allernunter-
thänigsten Vortrag ausstellt,
und nach vorerwähntem abge-
lassenen Landtage, daß es bei
der befohlenen Landesgesetzgebung,
den örtlichen Verhältnissen, und
dem Hauptpunkte der gewerbli-
chen Landesverfassung in der
Zeit einflussreichster gewer-
licher Dingen, man derlei un-
billigende Privilegien, wie

solche in unvornehmer Zeit, selbst
auf ganz geringfügige und un-
bedeutende Gegenstände im La-
ben haben, für Augen zu
nicht ausfüllt werden können, in
Erregung, daß viele Familien
dieser Art bereits in Augen-
Eingung fanden, so, wie auch, daß
in diesem System schon allzuba-
rüber fortgeschritten werden,
jenseit Abänderungen anzuordnen
sich ungenügend, unter andern
die Einteilung unvollständiger Pri-
vilgien mit der Lebensdauer-
zeit, und zu dem, von dem Reich-
thum der wohlhabenden Bevölkerung
einigenmaßen wenigstens in Ein-
klang gesetzt, und somit auch für
nur noch möglich zu werden könn-
te.

Diesem allernützlichsten
Wortung gewisser Euerer Ma-
jestät im Februar 1829 an die k.
k. allgemeine Hofkammer zur
gütwilligen Einräumung haben

yon zu lassen, und die oben genannten.

In Gottesalls aufgebung dem ihn zu
Theil gewordenen allerböchsten Le-

2056.527

bstem 4. März 1829. Den
einseitigen allerböchsten Vor-
satz so, wie auch jener dieser könig-
lichsten, kön. ungar. Hofkanzlei
bestanden sich noch in allerböchster
Güte.

Als nun mittlerweile die
eingewanderten allerböchsten Sub-
stanz, bezeugend die ungarischen
Bestimmungen im Privilegien-
gesetz, von der k. k. allerböchsten
Hofkanzlei unser bekannt ge-
worden, und diese bezeugen-
den, kön. ungar. Hofkanzlei, ein-
seitig mit der kön. ungar.
Hofkanzlei, sich dahin äußerte,
daß die Privilegien-Substanz
in Ungarn unter dem vorer-
wähnten Umständen am richtigsten
auf die im allerböchsten
Vertrag vom Jahre 1828 ungar.
gabene Art und Weise folgende:

14. 4. 66 1832.
3 22.

folgt werden könnte, auch sich die k.
k. allgem. Hofkammer bestimmt,
zu erklären, daß sie sich in ihrem
allgemeinverordnungsartigen Bescheid vom
Jahre 1829 in dem meisten Punkte
mit den Aufträgen der k. k.
Landesverw., k. k. uny. Hofkanzlei
vereinigt habe, folglich gleich
zur allseitig abgeordneten Ein-
stellung des allgemeinverordnungsartigen
Güterstands über die Ort und Form,
wie das neue Familienverordnungs-Ge-
setz auch in Bezug auf die
Verordnungen? geschrieben man-
den dürften.

• Man setze zwar aus dem In-
halte des von der k. k. allgem.
Hofkammer in Absicht mit-
geschickten allgemeinverordnungsartigen
Bescheides vom Jahre 1829 die
Überzeugung geschöpft, daß die
oben genannte Hofkanzlei in un-
seren Punkten der allgem. Hof-
kammer Aufträge dieser Art
Landesverw., k. k. uny. Hofkanzlei
beigetragen hat; es läßt sich aber

zugleich in Bezugung auf einige we-
sentliche Modifikationen einer ent-
sprechenden Meinungsverschiedenheit
auszusetzen.

Es würde nämlich im allge-
meinsten Montags vom 6. O-
gust 1828 allseitsentschieden ge-
lassen, daß in der ungarischen
1. da Privilegien in Ungarn nicht
mehr auf ganz geringfügige und
unbedeutende Gegenstände und
Erfindungen ausbleiben sollten.
und daher die kön. ungar.
Rechtshalle einseitig werden,
des Nützlichkeits und der Dauerhaft-
keit der Erfindung oder Erfindung,
dem Gegenstande nach, und mit
Berücksichtigung der örtlichen Ver-
hältnisse, genau zu prüfen, welche
dem so wesentlichen Sache dienen,
als, den bestehenden Gesetzen
zu entsprechen, jedes Privilegium nun
salvo jure alieno ausbleiben, und in
Praxis gesetzlich werden kann.

Man hat ferner in dem un-
garischen Reich allseitsentschieden.

nigsten Monats vom Feste 1829
darauf verbindlich angeben,
2. daß die Familienbesitzer
von 100 Dukaten gleichzeitig
mit der Abgabe ihrer Ver-
käufe eines Familienbesitzes von
dem betreffenden Richte abge-
handelt werden; nun sei zum 27.
27. d. des nämlichen Monats das Ge-
kenntnis über die Qualifizierung
eines Familienbesitzes dem ver-
ordneten Richte zugewiesen im 29.
d. aber desselben Monats wird
über die Auf- und Abgabe von 100
Dukaten der Konfiskation das
nächstmögliche Gegenstandes un-
dunkellich beigefügt.

Bei vorerwähnten Umständen ist
bedeutung dieses Punktes konnte
man jedoch die Befugnisse nicht be-
zogen, daß eine gewisse etwa-
weise zur Einziehung der festge-
setzten Geldstrafe in Bezug
mit dem Grunde oder Zinsfuß
erfolgt bleiben dürfte, weil ab

daß ganz ungenügend ist, daß der
Richter, dem es um einen gesetz-
lichen Aufhebungspunkt geht, nicht
nur bloß durch allerhöchsten Re-
soluzionen festgesetzte Grundsätze
erkennen soll.

Diese Bemerkungen sind
von der k. k. allgemeinen Geset-
zgebung mit dem Beifalle mit-
getheilt, daß, in Beziehung auf die
k. k. Reichs-Regierung, eine gesetzliche
Bestimmung unzulässig vorhan-
den sey, welche durch, von der
systematischen Darstellung der
Gesetzgebung der k. k. Reichs-Regierung
von Privilegien überführt, zum
zu Grunde gebracht werden darf-
te; überdies müssen die neuen
Privilegien-Bestimmungen
selbst dann, wenn sie außer-
ordentlich unangenehme Modifizir-
ungen allerniedrigst herbeiführen.
Denn, nur allein als ein Provi-
dium, lassen Bestätigungen, Abän-
derungen, oder gänzliche Aufhebung

von dem Konfultate der einse-
helligen systematischen Vorsehung
lungen abhängt, anzufassen.

Dessen ungeachtet glaubt die
k. k. allgem. Hofkammer, wie
es auch der Kaiser verfallt, auf
ihre bereits angegriffenen An-
sichten bestehen zu sollen; sie
fühlt die nothwendige Führung
des Gegenstandes, über welche
sich ein ausschließliches Privi-
legium verlangt wird, dem Gri-
ste und der Vorsehung des Frei-
willigen Systems, welche nicht
nur in Österreich, sondern auch
in den unterworfenen blühenden
Gewaltstaaten, wie Frankreich,
England und Nordamerika,
mit dem günstigsten Erfolge
besteht, für ganz nutzlos,
und stellt die Landesverhältnisse
ausgeschlossen dar, welche jedem
Gegenstand der Wissenschaft zum
unbedingten Befehl mit dem

937. 1829.
2 R.

unveräußerlichen erblich erblichen Privi-
vilegium regium, indem eine über-
scheidung des Gegenstandes nur im-
ständliche Kaufung des Kaufmann-
ten der Fiskus, welche nur
allein auf eigene Gefahr einem
auf gutem Wasserwerk
steht, schon durch Summen
wird, weil durch längeres mit
einer vollständigen Abrechnung
unvollständig abhandelt Gintere
fallen der günstige Zeitpunkt
verstreichen, und zugleich der Ge-
heimnis, weshalb der Grenze be-
steht; von einem Stellen ange-
setzten könnte, überdies
ben ein, dem Kaufmann nach ganz
günstigigen Gegenstand der
Fiskus in der Folge nicht sel-
ten leicht möglich wird, und nicht
nur dem Kaiser der Kaiser-
kaiserliche Mühe und Kosten
wird möglich besteht, sondern
auch dem Kaiser bedauerlich von
seil gemüßet.

Prinzipien demnach auch in
Augsburg dieses Grundsatzes
des Privilegiums. System aufrecht
zu erhalten, nur in dieser Bezie-
hung von allen Modifikationen
abzusehen.

Gutachten.

Erreichte in dem nach unse-
rigen allernachdenklichsten
Wortlaut vom 4. April 1828
ertheilte Hofkanzler-Verfügung
des k. k. ungar. Hofkanzlers die
sicherlichste Lamentierung, daß
das Privilegiums-System, wie
schon seit dem Jahre 1821 be-
steht, auf Augsburg nicht an-
wendbar sey; und nur allein
der Wunsch, daß durch
unseres Privilegiums Taxe
in Landa unterhält werden,
und die Absicht sey, die-
sem vielversprochenen System
auch in Augsburg beibehalten zu
werden.

gung zu verhoffen, vermöge
dieser königlichen Hofkammer,
einstweilen mit der kön. un-
terhaltungs-, oder Abwärtungs-
gen allermähligst zurückzugeben,
unter welcher die Erfüllung aus-
schließender Privilegien in Öst-
reich der wenigsten Gütern
Pächtern steht.

Es hat sich zwar die k. k. all-
gemeine Hofkammer in manchen
Punkten mit der finantzen Öst-
reichs vereinigt, aber gewis
in der wichtigsten ist sie entgegen-
gesetzter Meinung, und spricht
sich, wie aus Anlaß der neuen
Privilegien Gesetzt, gegen je-
den Versuch zu verhoffen, Mode-
privilegien einzuführen.

Allergnädigster Herr! Die
kaiserliche Hofkammer in Beziehung auf den Ge-
halt der ausschließlichen Pri-
vilegien in Östreich gesondert
zu Hofkammer besetzt, daß die-
selben, wie jeder Gegenstand

bedingt ungeschallt, ihrem möglichst
tiefen Einfluß auf die Fortschritt des
Lebens Einwirkung bewirken;
mit anderen Worten zu belohnen,
sowohl für den Fortschritt des
Lebens, als auch für die Fortschritt
des Kunstflusses obliegenden
Gewalts. und Generalmannschaft.
geben zu vielmaligen Stößen.
den Mißbräuchen Anlaß, und nicht
für die größten billigen
Plagen von Seite der zurückgebliebenen
Kunstflüsse, und zuletzt selbst
ihnen, ihrem Namen nach, Einwirkung
des ungeschallten. Befehlens
des Reichthums zu geben.

Diesem Allen, kann diese
Kunstflüsse des Fortschritts nicht
Pursche, noch zurückzuführen, was
so mit dem ungeschallten
Kunstflüssen, wie schon seit
dem Jahre 1821 bestrafen, in der
ganzen, so es ihnen zu gesatz.
Lieser Kunstflüsse manigfalt, wie

gung unteres Bewusstsein haben,
als in jenen Ländern und Lan-
den, so von der k. k. allgemeinen
Hofkammer zur Unterstützung
ihrer Aufsicht angeordnet worden.
In Neapel, wo der Kunstfließ
bereits eine bedeutende Höhe der
Vollkommenheit erreicht hat, mö-
gen ausschließliche Privilegien
von solchem Nutzen seyn, indem
sie zu neuen Entdeckungen und Ver-
besserungen aufmuntren, und eine
Verfeinerung bewirken, welche der
Verfeinerung aller Zweige der
Industrie ungemein förderlich ist,
wiewohl so wohlthätig als sie oben in Lon-
don, wo sie den Nutzen fundirt,
den ausschließlichen Kunstfließ
zu vermeiden, und den inländischen
Erzeugnissen jene Vollkommenheit
zu verschaffen, denen sie bisher
nie schon längst mangelte. Hier
gilt es, dem Gewerbetreibenden den
Pompeslöcher Betrieb zu er-
öffnen.

schärfste möglichst zu sichern, ihm
den Absatz seiner Erzeugnisse
zu erleichtern, die werthvollsten
Rohstoffe des Auslandes zu
besitzen, und die Einkünfte
aus Befalligungen jenes Land
in irgend eine Form zu
verwandeln. In solchen Ver-

hältnissen sieht man die Unbeding-
ten Entscheidung und selbstverständlichen
Prinzipien nach dem günstigen Ge-
folge anzunehmen, sie wird gegen
den Einkommen der Industri-
ellen; indem durch Prinzipien
des letzten Einkommens in Form
Kommunikation erleichtern, durch
den Krieg der Staatsschatz, und
dieser, sollten sich nach der Lage
der ungeliebten Einkünften und
Verhältnissen. Sie nicht bewäh-
ren, immerhin den werthvollen
Gewinn nicht ablassen sollte
unmöglich sein.

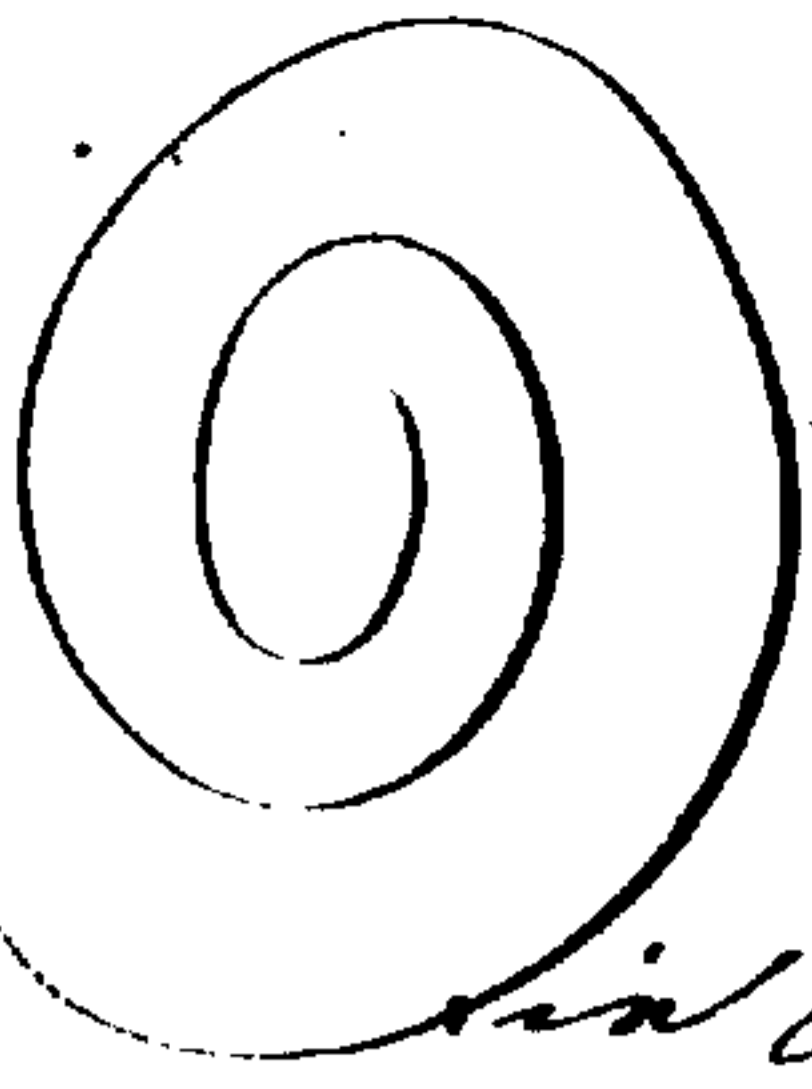
Das Prinzipien zugunsten
die nach jenen Ländern ungenü-

hat man sich nicht, vor allen diese
Bedenklichkeiten gegen die Anordnungs-
-einführung auszufliessen. Privi-
-legien vorbehalten, unterliegt wohl
keinem Zweifel, und dieses ist nicht
die Grundursache, weshalb diese
Anordnungen nicht stattfinden, sondern
die vollständige Einführung und An-
-nahme der Gegenstände, auf
welche die auszufliessen Privi-
-legien angewandt wird, ebenfalls
zu verhindern, bemerkt man.

Da jedoch die k. k. allgemeine
Gesetzgebung die Anordnung der
-vollständigen Einführung, so wie
auch die Einführung eines Privi-
-legiums nicht immer für einen
Gegenstand in viel umfassendem
Gebiete der Industrie als Gegen-
-stand der Privilegien. System
aufgestellt, sondern jeder nach den
-einzelnen Abzweigungen dieser An-
-ordnungen Gesetze, mit dem ge-
-meinschaftlichen politischen und in-
-dustriellen Standpunkte der Anordnungen.
-einander ist, so fällt es diese

Landesoberhaupten, kön. ungar. Hofkanzlei,
bei, nach vorerwähnter Verfügung
sichere Darstellung ihrer Ansprüche,
zu dem erforderlichen Einverständigen
pflichtet, daß es gegenwärtig zur
gemüßten Zeit, das bestmögliche Privi-
legium. Dessen in Ungarn noch auf-
zugeben, und sofort auf die anderen
allerhöchsten Bestimmungen in dieser
Beziehung auf dieses Königtum nicht
anzuwenden. Uebrigens bleibt das
nichts, die aber noch in Ungarn im
Gesetz üblicher Privilegien des
von Ausübung derselben. Das noch
rückständigen Privilegien. Seit in
Dienste der Privilegien-Verordnung vom
Jahre 1811 aufgenommen.

Wollten jedoch in der Folge darbei
Erfindungen und Verbesserungen sich
verwirklichen, deren sofortige An-
erkennung und Unterstützung von dem betref-
fenden Landesoberhaupt durch die
Möglichkeit des Gegenstands, und
wenn dasselbe in sich Gesetzmäßig
Erfindung anzuerkennen, anerkannt
wird, so dürfte in deren Beziehung
die Entscheidung von königlichen Privi-



lagien; welche seit jafen üblich war,
und bei solchen Vorfällen wir mit
Gründe beunruhigt werden können,

die Kungly hat den ^{aus} nach französischem Muster geben,
zu den Leuten dem zu und mit entfernt stehen irgend
sympathisieren, sonne unseren Gemü zum Bestimmten zu
ausführlichen Bestand. finden, werden erhalten in Hän.
hing als Erkenntnis-Aus. in der König. unser Bestand
aus den in späheren Wohlthätigen, und aus der Land.
entwägen den König sticht. mit unser Bestand, die Bestand
den Erkenntnis Bestand. zum Bestand den Land auf alle
zum Erkenntnis Bestand. Waise zu bestimmen, mit offiziellen.
zum Erkenntnis Bestand. unser Bestand unser Bestand, und
zum Erkenntnis.

Wien den 6. May 1835. nützigen Bestand bestimmen aller.

Bestand Bestand Bestand. Bestand Bestand, Bestand Bestand.
Bestand Bestand Bestand, Bestand Bestand
Bestand.

Josef Adam Kersch

Wien, 27. Februar 1833.

0399
559

835

*summatim ad rotam donec occurrat
pertractant operati essentiali in commercii negotia
ceteris quantis occurrant*

Allerunterthänigster Vortrag

der k. k. Hofkanzlei
Königlich-ungarischer
Hofkanzlei

betreffend die Erfüllung des Pfandes
des Fürstenthums in Ungarn

8. März

P. 344. 835.

EN. 168 833. D. I.

1798

Stall des Hofkanzlers des Fürstenthums in Schönbach
Referent Hof. Sekretär in Orillisch

In Konten betriffend die Anweisung
 und die Proben Provisoren in Ansehung
 der dortigen Sache folgend u. s. f. Aufzählung:
 1. Einmalig für diesen Konten
 2. Um zu vermeiden, wenn man sich
 durch den Provisor des Commercials
 3. Geachtet ist die fälligen Anträge
 4. die durch den Antragssteller
 werden unterzogen werden. In dem
 die 6. März 835. Provisorat m.

Di dato 27. Februarii ⁹³⁷ N^o 97.
 833.
 camera 6.
 accepta 9. } Kij.
 assis 8.
 Et die 30. May 835

fiat Malony
 18. May
 des Klergers

Dem a. f. Befehl gemäß wird
 diese Provisoren u. s. f. vorgedie
 Anträge, wenn man die fälligen An
 träge in dem Commercials-Geachte
 die fälligen Anträge durch
 geübt werden die a. f. Befehl gemäß
 unterzogen werden; bis zu wel
 cher Zeit die fälligen Anträge
 genommen, sind in die fälligen
 Anträge aufbewahrt wird.

L. Carthagen
 10. 5.
 10. 5.

685. 835.
 562.

10137. 816.

Geübt
 M. Klerger